

28. Liegt der Nichtigkeitsgrund der Namens Ehe schon dann vor, wenn nach dem Willen eines der Eheschließenden die eheliche Lebensgemeinschaft nicht begründet werden soll, oder muß der Wille beider Eheschließenden in dieser Hinsicht übereinstimmen?

BGB. § 1325a.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 25. Juli 1935 i. S. der geschiedenen Frau M. v. W. (Wkl.) w. Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht B. (Nl.). IV 69/35.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Frage ist im Sinne des zweiten Erfordernisses entschieden worden.

Aus den Gründen:

Die Ehe der Beklagten ist zwar vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gegen Mißbräuche bei der Eheschließung usw. vom 23. November 1933 (RGBl. I S. 979), aber nach dem 8. November 1918 geschlossen worden. Daher finden nach Art. IV dieses Gesetzes die Vorschriften des Art. I Nr. 1 bis 3, also auch die des § 1325a BGB. und des Art. II Anwendung. Da die Ehe durch Scheidung wieder aufgelöst worden ist, so war, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, die vom Staatsanwalt gegen die Frau zu erhebende Klage nach Art. II § 2 des bezeichneten Gesetzes auf Feststellung der Nichtigkeit der Ehe zu richten.

Diese Nichtigkeitsfeststellungsklage setzt voraus, daß die Ehe ausschließlich oder vorwiegend zu dem Zwecke geschlossen worden ist, der Frau die Führung des Familiennamens des Mannes zu ermöglichen, ohne daß die eheliche Lebensgemeinschaft begründet werden soll (§ 1325a BGB.). Beiden Teilen muß die Absicht fehlen, die eheliche Lebensgemeinschaft zu begründen. Es genügt nicht, wenn nur der eine Teil sich etwa innerlich vorbehält, eine eheliche Lebensgemeinschaft nicht herzustellen. Das ergibt sich schon aus der allgemeinen Fassung der Gesetzesworte: „ohne daß die eheliche Lebensgemeinschaft begründet werden soll.“ Damit stimmt auch die amtliche Begründung des Gesetzes überein (DJUSTIZ 1933 S. 765). Es heißt darin, die Vorschrift richte sich gegen Ehen, bei deren Eingehung

die Eheleute vereinbart hätten, daß ein eheliches Zusammenleben nicht oder nur vorübergehend stattfinden und sobald als möglich die Scheidung der Ehe herbeigeführt werden sollte. An anderer Stelle wird ausgeführt, eine Nichtigkeitsklage mit der Begründung, daß die Ehe aus unlauteren Beweggründen geschlossen sei und daß die Eheleute eine wirkliche Ehegemeinschaft nicht hätten begründen wollen, sei bisher im Gesetz nicht zugelassen (ebenso Dölle in JW. 1933 S. 2859 unter 1a; Brandis das. S. 2862 unter B I 1a).

Zu keinem anderen Ergebnis gelangt man, wenn man davon ausgeht, daß das Gesetz die Sittenwidrigkeit bekämpfen wollte, die darin liegt, daß jemand eine Ehe schließt, die mindestens vorwiegend nur der Namensübertragung dient und nicht zur Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft führen soll. Da nach § 1323 BGB. eine Ehe nur in den Fällen der §§ 1324 bis 1328 nichtig ist, so konnte die sittenwidrige Absicht der Eheschließenden, eine eheliche Lebensgemeinschaft nicht herzustellen, nach bisherigem Recht keinen Nichtigkeitsgrund bilden. Es bedurfte der besonderen Vorschrift des durch das bezeichnete Gesetz dem Bürgerlichen Gesetzbuch neu eingefügten § 1325a, um dem verletzten Sittengebot Geltung zu verschaffen. Das Reichsgericht hat nun in ständiger Rechtsprechung den Grundsatz ausgebildet, daß bei Rechtsgeschäften, die an sich, ihrem Inhalt nach, nicht sittenwidrig sind und das Gepräge der Sittenwidrigkeit erst durch die Beweggründe der Vertragsschließenden und den von ihnen verfolgten Zweck erhalten, diese subjektiven Voraussetzungen eines Verstoßes gegen die guten Sitten auf beiden Seiten erfüllt sein müssen, um die Nichtigkeit zu begründen (RGZ. Bd. 78 S. 353, Bd. 99 S. 107, Bd. 114 S. 341). Eine Ausnahme von dieser Regel ist allerdings im allgemeinen für Fälle anzuerkennen, in denen die Sittenwidrigkeit des Handelns des einen Vertragsteils gerade in seinem Verhalten gegenüber dem anderen Vertragsteil zu finden ist (RGZ. Bd. 93 S. 27 [30], Bd. 108 S. 213 [217]). In Fällen der vorliegenden Art lassen aber die besonderen Vorschriften über Ehenichtigkeit und Eheanfechtung (§§ 1323 flg., 1330 flg. BGB.) für eine solche Ausnahme keinen Raum. Hat ein Eheschließender den Willen des anderen durch arglistige Täuschung beeinflusst, indem er ihm den Umstand, daß er die eheliche Lebensgemeinschaft verweigern wolle, arglistig verschwiegen hat, so ist der getäuschte Teil nach den gedachten Vorschriften auf die Anfechtung der Ehe nach § 1334 BGB.

angewiesen. Diese Sondervorschriften schließen die Annahme der Nichtigkeit der Eheschließung aus. Danach erscheint die Annahme, daß der Nichtigkeitsgrund des § 1325a BGB. nur vorliegt, wenn beide Eheschließenden übereinstimmend die eheliche Lebensgemeinschaft nicht begründen wollten, auch vom Standpunkt der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts aus gerechtfertigt.